

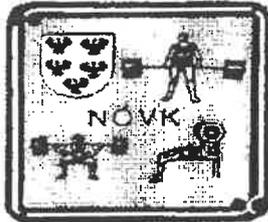
Bezirkshauptmannschaft Tulln

Eingel. 22. Juni 2009

# Statuten

## des Niederösterreichischen Verbandes für Kraftdreikampf Beilagen (NÖVK)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.05.2009



**ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR KRAFTDREIKAMPF**  
Mitglied der International Powerlifting Federation (IPF), der European Powerlifting Federation (EPF) sowie der Österreichischen Bundessport-Organisation (BSO)  
**LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH**  
3004 Nied./Bärgg., Hoffeldstraße 2

ZVR:676520906

### Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Wahlordnung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Anti-Doping-Bestimmungen

### **Anmerkung:**

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

# Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf

ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf“ NÖVK
2. Er hat seinen Sitz in 3004 Ried, Hoffeldstrasse 2 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich und arbeitet gemeinnützig.
3. Der NÖVK ist Mitglied der International Powerlifting Federation (IPF), der European Powerlifting Federation (EPF) und der Bundessportorganisation (BSO).

## § 2 Zweck

Der Verband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche (und geistige) Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Kraftdreikampf.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Als ideelle Mittel dienen:
  - b) Pflege des Kraftdreikampfs in anerkannten Sportarten Kraftdreikampf und der Einzelkategorie Bankdrücken.
  - c) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
  - d) Durchführung von und Teilnahme an internationalen und nationalen Wettkämpfen
  - e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
  - f) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
  - g) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
  - h) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
  - i) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
  - j) Beteiligung an Unternehmen;
- k) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Beiträge der Mitglieder;
  - b) Geld- und Sachspenden;
  - c) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
  - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
  - e) Veranstaltungen;
  - f) Geldstrafen
  - g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
  - h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder);
  - i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
  - j) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
  - k) Zinserträge;
  - l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
  - m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
  - n) Beteiligung an Unternehmen

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Vereine werden, die den Kraftdreikampf, nach den Grundsätzen des IPF und des NÖVK ausüben. Sie gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die Kraftdreikampf betreiben.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen sein, die Kraftdreikampf betreiben.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich in besonderer Weise um den NÖVK oder den Kraftdreikampf verdient gemacht haben. Dies kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung erfolgen. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich einzubringen.
3. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können jene Vereine werden, deren Vereinsstatuten im Einklang mit dem jeweils aktuellen Vereinsgesetz und den Statuten des NÖVK stehen. Dem Antrag sind in diesem Fall, die Vereinsstatuten, eine Vorstandsmeldung und der Vereinsregisterauszug beizufügen.

## Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf

ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

4. Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich verpflichten, die Statuten des NÖVK anzuerkennen und einzubalten. Dem Antrag ist in diesem Fall eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung und Anerkennung der Statuten des NÖVK beizufügen.
5. Der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.
6. Die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum NÖVK unvereinbar.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem NÖVK kann jederzeit und ohne Frist erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. eines Verbandsangehörigen, kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) kein Einklang der Vereinsstatuten zum NÖVK, aufgrund einer Änderung der Statuten.
  - b) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - c) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Verbandes.
  - d) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
  - e) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
6. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 7.
2. Jedes Mitglied sowie Verbandsangehörige haben das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Interessenvertretung im Rahmen der Möglichkeiten des NÖVK.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

### § 8 Vereinsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
2. Vorstand (§§ 12 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
3. Rechnungsprüfer (§ 15)
4. Schiedsgericht (§16)

# Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf

ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

## § 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist eine „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002 und findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG),
  - e) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 11 Abs 2 VerG),
  - f) Beschluss eines gerichtlich, bestellten Kurators.
3. Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Die Tagesordnung kann beispielsweise, folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten und Zuerkennung der Stimmenanzahl
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Genehmigung der Tagesordnung
  - d) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - e) Bericht des Vorstandes
  - f) Bericht der Rechnungsprüfer
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h) Wahl des neuen Vorstandes
  - i) Wahl der Rechnungsprüfer
  - j) Beschlussfassung über die gültig gestellten Anträge
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten
  - l) Allfälliges
  - m) Auflösung

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung, muss mindestens die Punkte a), b), der ordentlichen Generalversammlung enthalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des NÖVK und die Vereinspräsidenten mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, eine Generalversammlung statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
9. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Vorstand. Eine solche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe einer satzungsgemäß vertretbaren Begründung beantragt oder wenn der Kontrollausschuss eine außerordentliche Generalversammlung begehrt.
10. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jedoch nur zur Behandlung jener Anträge einberufen werden, die zur Einberufung geführt haben. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier

## Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf

ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

Wochen ab dem Tag der schriftlich begründeten Antragstellung vom Vorstand zu beschließen, wobei im übrigen jene Fristen gelten, die für ordentliche Generalversammlungen im Hinblick auf Einberufung und Antragsstellung festgelegt sind.

11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.  
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a) Beschluss und Abhandlung der Tagesordnung;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
  - e) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ernennung eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums;
  - g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
  - i) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
  - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
2. Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

### § 11) Wahlordnung

1. Für den reibungslosen Verlauf der Vorstandswahlen sorgt das Wahlkomitee
2. Das Wahlkomitee besteht aus vier freiwilligen Verbandsangehörigen, sowie einem Vorstandsmitglied
3. Melden sich mehr Freiwillige als für das Wahlkomitee benötigt, so entscheidet der Vorstand durch Los
4. Das Wahlkomitee bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
5. Beratungen des Wahlkomitees werden von dessen Vorsitzenden anberaumt
6. Wahlvorschläge sind von den ordentlichen Mitgliedern beim Wahlkomitee mindestens zwei Wochen vor der Wahl einzubringen
7. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen Wahlvorschläge der Zustimmung des Nominierten
8. Gültige Wahlvorschläge haben einen kompletten Vorstand, nicht aber nur einzelne Vorstandsposten zu nominieren
9. Das Wahlkomitee versendet frühestens zwei Wochen, spätestens aber zehn Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge an alle ordentlichen Mitglieder
10. Wird über den Präsidenten bei der Generalversammlung keine Einigung erzielt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Monaten nach dieser Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei welchem das Präsidium zu wählen ist.
11. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmung ist durch Beschluss der Generalversammlung in Einzelfällen möglich. Über den Präsidenten und Vizepräsidenten muss geheim abgestimmt werden.
12. Über den NÖVK - Vorstand in der sonstigen Zusammensetzung kann in einem einzigen Wahlgang abgestimmt werden. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees zur Gänze. Für die gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

### § 12 Der Vorstand

## Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf

ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

1. Der Vorstand ist nach der Generalversammlung des NÖVK das höchste Organ. Er ist somit für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Generalversammlungen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Präsident
  - erster Vizepräsident
  - Schriftführer/Sekretär und Stellvertreter
  - Kassier und Stellvertreter
  - Sportwart – Männer
  - Sportwart – Frauen
  - Sportwart - Nachwuchs
  - Schiedsrichterobmann
  - Wettkampfreferent
  - Es können Beisitzer sein, die dem Vorstand sonst nicht angehören
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle einen anderen Verbandsangehörigen zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung ganz oder auf unbestimmte Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jegliche Funktionen im Vorstand sind persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ab.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und beschließt die grundsätzlichen Bestimmungen des NÖVK. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Angehörigen des NÖVK verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.
7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident verhindert kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Präsidenten, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft
13. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### § 13 Aufgaben des Vorstands

## Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf

ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands, er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
  - a) die Errichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) die Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - d) die Information der Vereinsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) die Aufnahme von Mitgliedern, sowie der Ausschluss von Mitgliedern und einzelnen Verbandsangehörigen nach den Bestimmungen des Disziplinarausschusses und
  - g) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verband
2. Der Vorstand beschließt die genaue Vorgangsweise bei Ausschlüssen und Verwarnungen in einem Disziplinarverfahren (Disziplinarausschuss)

### § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Schriftführer unterstützt ihn dabei.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.
3. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und einem Vorstandsmitglied bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines vertretungsbefugten Vorstandsmitglieds.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Generalversammlung fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese der Zustimmung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt Protokoll in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich, genaue Regelungen über Art und Höhe der vom Kassier ausbezahlten Gelder erlässt der Vorstand.
8. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter

### § 15 Rechnungsprüfer

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Verbands, außer der Generalversammlung, angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung, §12 Abs. 8 gilt sinngemäß.

### § 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach §577ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung dem Vorstand binnen 14 Tagen einen Verbandsangehörigen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Dritten Schiedsrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, das Gegenstand des Streits ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**Niederösterreichischer Verband für Kraftdreikampf**  
ZVR-Nr. 676520906, Hoffeldstraße 2, 3004 Ried

**§ 17 Freiwillige Auflösung des Verbandes**

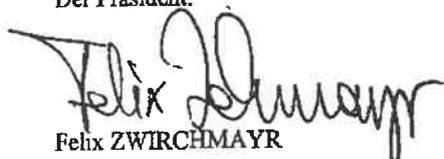
1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen selbst, darf jedoch nur gemeinnützigen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

**§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen**

1. Für den NÖVK gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSFG. Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des NÖVK verbindlich:
  - a) Es dürfen in die beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß §24 Abs. 2 u und 4 BSFG abgegeben haben.
  - b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Athleten herangezogen werden, die die Voraussetzungen des §24 Abs. 5 BSFG erfüllen.
  - c) Es dürfen nur Athleten und Betreuer zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gem. §24 Abs.2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
  - d) Es gelten die Regelungen gem. §17 Abs. 4, § 18, §19, §20, §21 und §22 des BSFG
  - e) Es gelten die Regelungen über die unabhängige Schiedskommission gem. §23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
  - f) In den Wettkampfbedingungen die bei Wettkämpfen, die vom NÖVK, im Auftrag des NÖVK oder unter Patronanz des NÖVK veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.
  - g) Für die Mitgliedsvereine und deren Vereinsangehörigen, sowie den angeschlossenen „Studiomannschaften“ gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Ried, am 30.Mai 2009

Der Präsident:

  
Felix ZWIRCHMAYR

Der Schriftführer / Verbandssekretär:

Josef FENZL



